



### Änderung der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich auf eine Überarbeitung und Aktualisierung der Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten nach § 135 Abs. 2 SGB V zum 01. Oktober 2016 verständigt.

#### Anpassung der Anforderungen an die fachliche Befähigung

Die Anforderungen an die fachliche Befähigung wurden an die aktuellen Vorgaben der Zusatzweiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ angepasst. Konkret bedeutet dies im Wesentlichen eine Absenkung der Nachweiszahlen, den Wegfall des obligatorischen Eingangskolloquiums unter der Voraussetzung, dass die Prüfung zur Erlangung der  
vg. Zusatzweiterbildung nicht länger als 48 Monate zurückliegt sowie die Möglichkeit der Ausbildung in Teilzeit.

#### Anforderungen an schmerztherapeutische Ausbildungseinrichtungen

Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 a.a.O. normierten Anforderungen wurden abgeändert. Demnach müssen Einzelpraxen nur noch mindestens zehn nach außen offene, interdisziplinäre Schmerzkonferenzen pro Jahr durchführen.

#### Schmerztherapeutische Versorgung

Gemäß § 5 Abs. 1 a.a.O. gilt nunmehr, dass ein multimodaler Therapieansatz unter Einbeziehung physiotherapeutischer und psychotherapeutischer Kompetenz frühzeitig geprüft werden soll.

Das Vorhalten von schmerztherapeutischen Sprechstunden an vier Tagen pro Woche mit mindestens je vier Stunden bezieht sich zukünftig auf die Einrichtung.

Zukünftig liegt es im Ermessen der KV, von dem schmerztherapeutisch tätigen Arzt Angaben zu denjenigen Patienten anzufordern, welche sich mehr als zwei Jahre in seiner schmerztherapeutischen Behandlung befinden. Wurde die weitere Behandlung dieser Patienten vormals von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht, ist es der KV zukünftig freigestellt, alternativ z.B. ein Beratungsgespräch zu veranlassen.

#### Einführung einer Dokumentationsprüfung

Bei Ärzten, denen erstmalig eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung erteilt wurde, wird eine Überprüfung ihrer ärztlichen Dokumentation durchgeführt (§ 8). Die Überprüfung bezieht sich auf die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der dokumentierten Angaben nach § 7.

Aus den ersten vier Abrechnungsquartalen nach Genehmigungserteilung werden per Zufallsprinzip zu 12 Fällen die ärztlichen Dokumentationen angefordert. Aus der Unvollständigkeit oder fehlenden Nachvollziehbarkeit bei mehr als zwei der angeforderten Dokumentationen resultieren Folgemaßnahmen.

#### Mehr Informationen

Weitere Informationen zur Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten gemäß § 135 Abs. 2 SGB V finden Sie unter: [www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de) > Für die Praxis > Qualität > QS-Leistungen > Überblick > Schmerztherapie.

#### Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen unser Service-Team unter der Telefonnummer 31003-999 gerne zur Verfügung.

**Neufassung  
ab 01.10.2016**

**Fachliche  
Anforderungen  
angepasst**

**Mindestens zehn  
Schmerzkonferenzen  
pro Jahr**

**Frühzeitige Prüfung  
eines multimodalen  
Therapieansatzes**

**Schmerztherapeu-  
tische Sprechstunden**

**Zwei-Jahres-Grenze  
bei Behandlung jetzt  
„Kann-Regelung“**

**Einführung einer  
Initialprüfung:**

**12 Fälle aus ersten vier  
Abrechnungsquartalen**

**Mehr Informationen**

**Ansprechpartner**